



Gemeinde Stahnsdorf  
Standesamt  
Annastr. 3  
14532 Stahnsdorf

### Anforderung einer Urkunde aus dem Sterberegister

§ 62 PStG

Aus Sterberegistern stellt das Standesamt nach dem Personenstandsgesetz Urkunden aus, wenn die Register nicht älter als 30 Jahre sind. Urkunden erhalten der Ehegatte oder der Lebenspartner der verstorbenen Person, ihre Vorfahren (Eltern, Großeltern) und ihre Abkömmlinge (Kinder, Enkel, Urenkel). Bei anderen Personen, z.B. Geschwistern, muss das Standesamt prüfen, ob es aufgrund des angegebenen Verwendungszwecks eine Urkunde ausstellen darf. Die anfordernde Person muss über 16 Jahre alt sein.

Für die Ausstellung der Urkunde erhebt das zuständige Standesamt eine Gebühr. Enthält diese Urkundenanforderung falsche oder unvollständige Angaben, die zu einem erhöhten Suchaufwand führen, kann das Standesamt zusätzlich eine aufwandsabhängige Suchgebühr erheben. Rechnungsstellung und Gebühreneinzug erfolgen durch das Standesamt.

|  |  |
|--|--|
| <b>Angaben zur Urkunde</b>             | Anzahl, Art  |
|  | berechtigt als   |
|  | Verwendungszweck   |
| <b>Angaben zur verstorbenen Person</b> | Familienname, Geburtsname  |
|  | Vornamen   |
|  | Geschlecht   |
|  | Geburtstag und -ort  |
|  | Todestag und -ort  |
|  | Registerdaten  |
| <b>Empfänger</b>                       | Zahlungsart (Gebührenbescheid oder Lastschrift – ggf. Bankverbindung mit IBAN/BIC eintragen) |
|  | Vollständiger Name, Anschrift, Telefonnummer   |
| <b>Unterschrift</b>                    |  |